

**LAND BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Eisenstadt, am 6.3.2012
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2031
Fax: +43 (0)2682/600 - 72288
Sachb.: Mag. Johann Muskovich

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B268-10038-10-2012

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bewertungsgesetz 1955, das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und das Bausparkassengesetz geändert werden (Stabilitätsgesetz 2012) und Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes, Stellungnahme

Bezug: BMF-010000/0002-VI/1/2012

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bewertungsgesetz 1955, das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und das Bausparkassengesetz geändert werden (Stabilitätsgesetz 2012) und seiner Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Folgendes im Nachtrag zu der ho. Stellungnahme vom 5. März 2012, Zl. LAD-VD-B268-10038-9-2012 mitzuteilen:

1. Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Die geplanten Änderungen des § 6 Abs. 2 und des § 12 Abs. 10 UStG 1994 würden zu einer Mehrbelastung im Gesundheits- und Sozialbereich führen. Alternative Beschaffungsvorgänge und Finanzierungskonzepte im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Sanierung von Gebäuden wären de facto nicht mehr möglich. Die vorgesehenen Änderungen werden daher abgelehnt.

Durch die Änderungen von § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 10 UStG 1994 käme es in den Bereichen, in denen Länder und Gemeinden Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG), BGBl. Nr. 746/1996, in Anspruch nehmen zu einer systemwidrigen Ungleichbehandlung infolge extremer Schlechterstellung von Miete bzw. Leasing gegenüber der Eigenerrichtung von Hochbauten.

Länder und Gemeinden können bei der Eigenerrichtung von Hochbauten die in den an sie erbrachten Lieferungen und Leistungen enthaltene Umsatzsteuer als Beihilfen in Anspruch nehmen. Sie können somit die Hochbauten de facto exklusive Umsatzsteuer errichten. Dagegen wären Vermieter bzw. Leasinggeber in den gleichen Fällen bei Vermieten bzw. Verleasen an Länder und Gemeinden nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sie müssten die Hochbauten inklusive Umsatzsteuer errichten. Diese würde bei Vermieten bzw. Verleasen an Länder und Gemeinden für die Mieter bzw. Leasingnehmer zum Kostenfaktor werden.

Im Entwurf des Stabilitätsgesetzes 2012 (Artikel X3) sollte daher für die Gebietskörperschaften, die berechtigt sind, Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz in Anspruch zu nehmen eine Ausnahmebestimmungen vorgesehen werden! Der in § 6 Abs. 2 UStG 1994 anzufügende Unterabsatz könnte wie folgt lauten:

"Der Verzicht auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 und Z 17 ist nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, oder soweit der Leistungsempfänger zum Bezug einer Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl. Nr. 746/1996 idgF, berechtigt ist. Der Unternehmer hat diese Voraussetzung nach-

zuweisen."

Generell bedeutet die Änderung des § 6 Abs. 2 und des § 12 Abs. 10 UStG 1994 auch für alle anderen Gebäude, die von Ländern oder Gemeinden errichtet werden, eine wesentliche Verteuerung. Alternative Finanzierungsmodelle, die eine Reduktion der Belastung durch Umsatzsteuer bewirkten, wären nicht mehr möglich. Dadurch wird zwar das Umsatzsteueraufkommen erhöht, diese Erhöhung aber von den Finanzausgleichspartnern in unterschiedlichem Umfang selbst aufgebracht. Das bedeutet somit gesamt gesehen keine Spar- oder Konsolidierungseffekte, da den Mehreinnahmen des Bundes gleich hohe Mehrausgaben der Länder und Gemeinden gegenüberstehen. Die Folge sind lediglich finanzielle Verschiebungen unter den Finanzausgleichspartnern.

Daher sollten Gebietskörperschaften von dieser Neuregelung generell ausgenommen werden.

2. Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Derzeit unterliegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts (Körperschaftsteuerpflichtige gem. § 1 Abs. 3 Z. 2 KStG 1988) mit ihren Einkünften iSd § 21 Abs. 2 und 3 KStG 1988, bei Grundstücksveräußerungen mit Gewinnen infolge eines Wertzuwachses der veräußerten Grundstücke ("Veräußerungsgewinne"), nicht der Körperschaftsteuer.

Im Artikel X2 des Entwurfs des Stabilitätsgesetzes 2012 (§ 21 Abs. 3 Z. 4 KStG 1988) sieht vor, dass bei Körperschaftsteuerpflichtigen iSd § 1 Abs. 3 Z. 2 KStG 1988 "Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gem. § 30 des Einkommensteuergesetzes 1988" bei Veräußerungen nach dem 31. März 2012 der Körperschaftsteuer unterliegen.

Bei der Körperschaftsteuer handelt es sich gemäß § 8 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, um eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, deren Ertrag gemäß § 2 der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile in den Jahren 2011 bis 2014, BGBl. II Nr. 248/2011, zu 67,417 % dem Bund, zu 20,700 % den Ländern und zu 11,883 % den Gemeinden zugute

kommt.

Länder und Gemeinden werden von den vorgesehenen Änderungen des KStG 1988 (neben anderen KöR wie zB Religionsgemeinschaften) am stärksten betroffen. Die vorgesehene Änderung des § 21 Abs. 3 KStG 1988 bewirkt, dass das Aufkommen an Körperschaftsteuer zugunsten des Bundes und zu Lasten der Länder und Gemeinden erhöht wird. Es entsteht letztlich kein effektiver Spar- oder Konsolidierungseffekt, da den Mehreinnahmen des Bundes beinahe gleich hohe Mehrausgaben der Länder und Gemeinden gegenüberstehen.

Gravierend wäre die Steuerpflicht für Länder und Gemeinden in jenen Fällen, bei denen Grundstücke zwischen dem Land und landesnahen Gesellschaften veräußert werden und, obwohl für das Land (aber auch für die Gemeinden) gesamthaft betrachtet kein Gewinn entsteht, 25 % Steuer vom Veräußerungsgewinn abgeführt werden müssten.

Für Grundstücksverkäufe von Gebietskörperschaften an Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind, sollte daher eine Ausnahme für Gebietskörperschaften vorgesehen werden!

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Werner Zechmeister

Zl.u.Betr.w.v.


Eisenstadt, am 6.3.2012

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament (klub@spoe.at)
4. Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei (office@oevpklub.at)
5. Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Erwin Kaipel (erwin.kaipel@spoe.at)
6. Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Erwin Preiner (erwin.preiner@parlament.gv.at)
7. Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Franz Glaser (franz.glaser@parlament.gv.at)
8. Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Oswald Klikovits (oswald.klikovits@parlament.gv.at)
9. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
10. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Werner Zechmeister

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at</p> <p>Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur</p>
---	---